

Antrag der Redaktionskommission* vom 25. Oktober 2019

5471 b

**Gesetz
über die Information und den Datenschutz (IDG)**

**(Änderung vom ;
Anpassung an die europäische Datenschutzreform)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 2018
und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom
12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Geltungsbereich

§ 2 a. ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem
Kantonsrat und seinen ständigen Kommissionen sowie den Behörden
und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen. Ausnahmen
a. Kantonsrat

² Soweit der Kantonsrat diesem Gesetz untersteht, stehen der oder
dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 10
Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35–36 a nicht zu.

§ 2 b. ¹ Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfol-
gungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über die
Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom
10. Mai 2010 richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die
Einsichtsrechte Dritter nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen. b. Gerichte und
Strafverfol-
gungsbehörden

² Für die Bearbeitung von Personendaten gilt dieses Gesetz, soweit
Spezialgesetze keine Regelungen enthalten.

³ Soweit die Gerichte diesem Gesetz unterstehen, stehen der oder
dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 10
Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35–36 a nicht zu.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter; Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin:
Katrin Meyer.

c. Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb

§ 2 c. ¹ Dieses Gesetz gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.

² Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz sinngemäss anwendbar. Die Aufsicht wird von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz gemäss §§ 30 ff. ausgeübt.

Begriffe

§ 3. ¹ Öffentliche Organe sind:

- a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über

Ziff. 1 unverändert.

2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft sowie genetische und biometrische Daten,

Ziff. 3 und 4 unverändert.

lit. b unverändert.

- c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁶ Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

§ 10. ¹ Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (Datenschutz-Folgenabschätzung).

Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle

² Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung (Vorabkontrolle).

§ 12. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.

Information über die Beschaffung

² Die Information enthält Angaben über

- a. das verantwortliche öffentliche Organ,
- b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,
- d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,
- e. die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt,

- a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,
- b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,
- c. wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde,
- d. in den Fällen gemäss § 23.

§ 12 a. ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich die unbefugte Bearbeitung oder den Verlust von Personendaten, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind.

Meldepflicht

² Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die oder der Beauftragte für den Datenschutz es verlangt.

³ Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

§ 13. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher.

Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssicherung

² Es kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Schutz eigener
Personendaten

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.

Stellung und
Lohn

§ 30. ¹ Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Empfehlungen

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten für den Datenschutz unter Angabe der Gründe mit.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Verwaltungs-
massnahmen

§ 36 a. ¹ Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.

² Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen des oder der Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Akteneinsicht
a. Grundsatz

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter richten sich vor Verwaltungsgericht und den ihm unterstellten Gerichten nach der Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG).

III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 88 b. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Statthalterämter bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Datenschutz-
beratung

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften, Oberjugendanwaltschaft und Jugendanwaltschaften sowie Statthalterämter) bei der Bearbeitung von Personendaten.
- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

§ 151 d. ¹ Die Akten abgeschlossener Strafverfahren können ein- Akteneinsicht
gesehen werden:

lit. a unverändert.

- b. von anderen Behörden, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Dritten steht kein Recht auf Einsicht in Akten abgeschlossener Strafverfahren zu. Die zuständige Strafbehörde kann ihnen Akteneinsicht gewähren, wenn

- a. sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und
- b. der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

IV. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 18 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Datenschutz-
beratung

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Strafvollzugsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten.

- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

V. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert.

Daten-
bearbeitung

§ 52. Abs. 1 unverändert.

² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

Abs. 5 unverändert.

Datenschutz-
beratung

§ 54 c. ¹ Die Polizeien bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Polizeien bei der Bearbeitung von Personendaten.
- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 IDG vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

³ Die für die Datenschutzberatung zuständige Person einer Polizei kann diese Aufgabe für mehrere Polizeien erfüllen. Die beteiligten Polizeien regeln die Einzelheiten.

VI. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 25. Oktober 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer